



Amtsblatt der Stadt Sonthofen

Nummer **20/2026** vom **25. August 2026**

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Bebauungsplan Nr. 94 „Mühlenhof – Hinang“ der Stadt Sonthofen;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB..... 2

Herausgeber: Stadt Sonthofen

Redaktion: Hauptreferat der Stadt Sonthofen

Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen

Tel. 08321 615-214

amtsblatt@sonthofen.de

<https://www.stadt-sonthofen.de/stadtinfos/aktuelles/amtsblatt>

Erscheinungstermin

Das Amtsblatt der Stadt Sonthofen
wird nach Bedarf in der Regel dienstags und
ausschließlich digital veröffentlicht.

Bekanntmachungen der Stadt Sonthofen

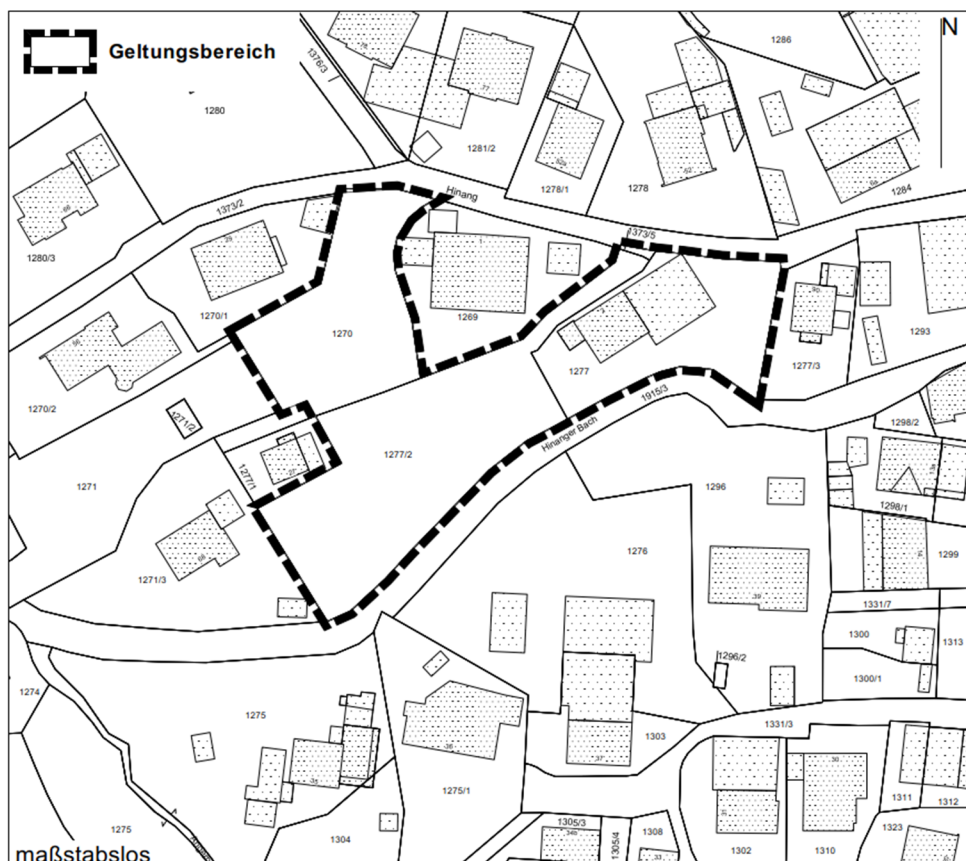
1.

Bebauungsplan Nr. 94 „Mühlenhof - Hinang“ der Stadt Sonthofen

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Sonthofen hat in seiner Sitzung vom 29.04.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr 94 "Mühlenhof-Hinang" beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 13a BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 94 "Mühlenhof-Hinang" im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich westlich der ortsansässigen Kirche St. Martin und nördlich des Hinanger Baches und wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nrn. 1270, 1277, 1277/2 und 1373/5.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94 „Mühlenhof-Hinang“, o.M.

Erfordernis und Ziele der Planung

- Ausweisung von Wohnbauflächen zur Deckung des Wohnbedarfs
- Bereitstellung ausreichender Wohnbauflächen, um eine ausgewogene Bevölkerungszusammensetzung auch mittel- bis langfristig zu gewährleisten
- Sicherung der bestehenden Nutzungen
- Abschließende Steuerung der baulichen Entwicklung in diesem Gebiet durch verbindliche Vorgaben (qualifizierter Bebauungsplan)
- Ausarbeitung einer zukunftsgerichteten und –fähigen Planung für weitere Entwicklungen im Rahmen einer geordneten städtebaulich sinnvollen Funktion
- Orientierung der möglichen Entwicklung an der Bestandsbebauung, insbesondere der Kubatur und Gestaltung der neuen Bauvorhaben in Hinblick auf das sich im Geltungsbereich befindliche denkmalgeschützte Gebäude
- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum bzw. von Nutzungskonflikten.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Im Rathaus der Stadt Sonthofen (Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen) an der Bürgertheke im Erdgeschoss wird der Öffentlichkeit während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten

Die Öffnungszeiten sind:

Montag und Mittwoch	von 08.00 – 12.00 Uhr von 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	von 08.00 – 12.00 Uhr

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Sonthofen eingesehen werden, unter:

<http://www.stadt-sonthofen.de/planen-und-bauen/bauleitplanung/laufende-verfahren/>

Es besteht **bis zum 15.09.2026** die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung. Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Der Flächennutzungsplan im betroffenen Bereich wird im Rahmen einer Berichtigung im Sinne des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Sonthofen, 24.08.2026
STADT SONTHOFEN
gez.

Martina Neusinger
Erste Bürgermeisterin